

Technische Überwachung von Kleinkläranlagen

- Informationsabend –

Dr. Detlef Wilcke und Jochen Waskow

Verwaltung: Kerstin Lintker und Britta Marting

Technik: Lars Hoge und Heino Bei der Sandwisch



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

Programm

1. Warum sind wir hier?
2. Unterschied zentrale oder dezentrale Abwasserbeseitigung
3. Was verlangt die Abwasserverordnung?
4. rechtliche Situation aus dem Jahr 2002 – welche Anlagen sind nicht mehr erlaubt?
5. Wie können die gesetzlichen Anforderung erreicht werden?
6. Ablauf der Überwachung
7. Ergebnis der Überwachung
8. Eine neue wasserrechtliche Erlaubnis ist notwendig!
9. Der Weg zur neuen wasserrechtlichen Erlaubnis – zwei Wege „Antrag“ oder „Anzeige“

Programm

10. Das Anzeigeverfahren
11. Das Antragsverfahren (Erlaubnisverfahren)
12. Bis wann muss ich meine Anlage umrüsten? - Fristen
13. Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen
14. Beprobung, Schlammspiegelmessung und bedarfsgerechte Entleerung
15. Was passiert mit dem Fäkalschlamm
16. Wie sichere ich meine Kleinkläranlagen als Dauerlösung?
17. Kosten einer neuen Anlage
18. Die Rolle des Wasserverbandes Bersenbrück

1. Vorweg: Warum sind wir hier?

- 14 - 15.000 Kleinkläranlagen im Landkreis Osnabrück
- Neue rechtliche Anforderung
- Der Landkreis OS als „untere Wasserbehörde“ ist zuständig
- Seit 2002 gehen wir Gemeinde für Gemeinde vor.

2. Unterschied zentrale oder dezentrale Abwasserbeseitigung

- Der Wasserverband Bersenbrück ist abwasserbeseitigungspflichtig
- Zentrale Abwasserbeseitigung:
Aufgabe des Wasserverbandes Bersenbrück
- Dezentrale Abwasserbeseitigung:
Aufgabe auf den Grundstückeigentümer übertragen

3. Was verlangt die neue Abwasserverordnung?

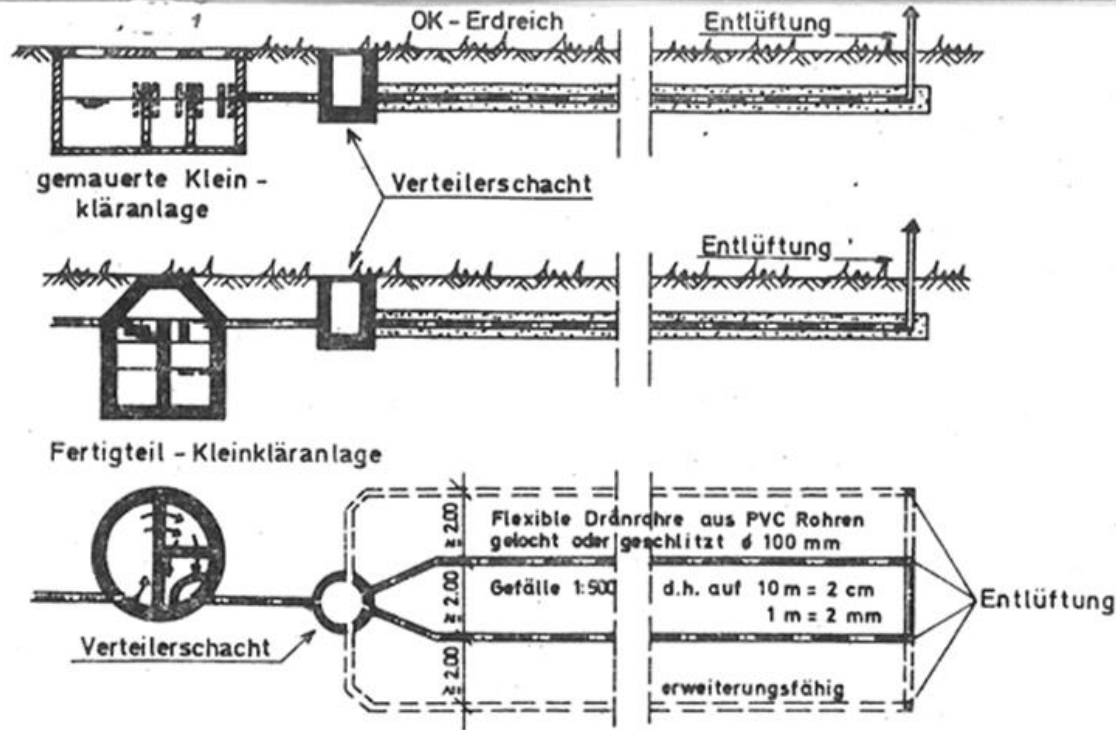
- Stand der Technik
- zulässige Schadstoffwerte:
„chemischer Sauerstoffbedarf“ organische Belastung des gereinigten Abwassers von max. 150mg/l
- Es muss möglich sein, Proben zu nehmen.

4. Welche Anlagen sind nicht mehr erlaubt?

rechtliche Situation seit dem Jahr 2002

- gemauerte Gruben/Mehrkammersysteme
- nachgeschaltete Untergrundverrieselungen
- Filtergräben
- Sickerschächte und
- nicht gedichtete Abwasserteiche

4. Welche Anlagen sind nicht mehr erlaubt?



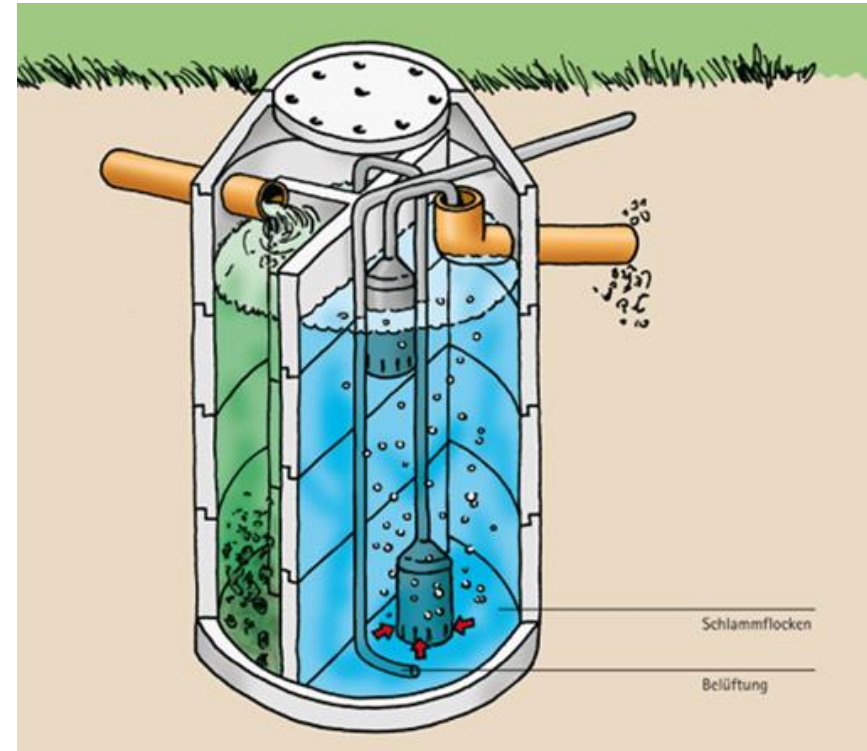
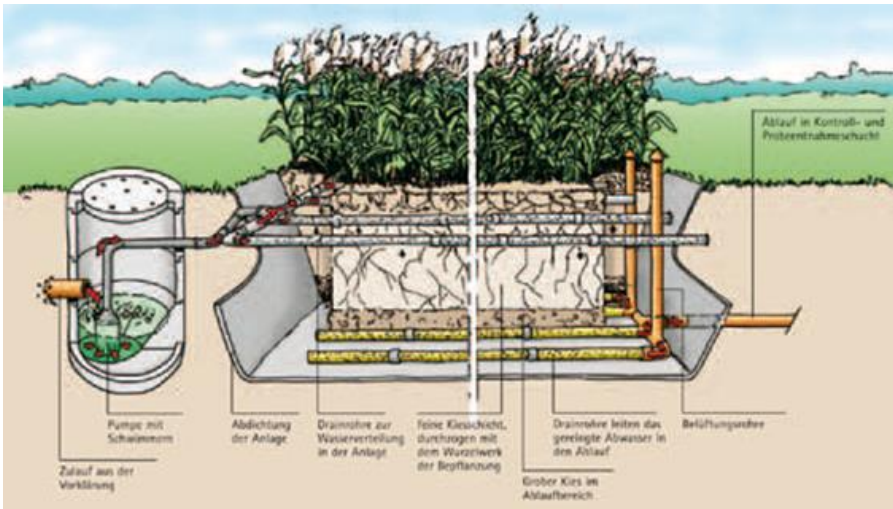
zwei Reinigungsstufen (mechanisch und biologisch)

5. Wie können die gesetzlichen Anforderung erreicht werden?

Reinigung nach dem neuen Stand der Technik

- SBR-Verfahren
- Tropfkörper
- Festbett- oder Schwebebettverfahren oder
- Pflanzenkläranlagen

5. Wie können die gesetzlichen Anforderung erreicht werden?



5. Wie können die gesetzlichen Anforderung erreicht werden?

Bemessungsgrundlagen

- Kleinkläranlagen sind nach dem Einwohnerwert (EW) zu bemessen
- für Wohngebäude: grundsätzlich nach der Einwohnerzahl (EZ)
- Je Wohneinheit:
 - Wohnfläche über 60 m² mind. 4 Einwohnern
 - Wohnfläche bis 60 m² mind. 2 Einwohnern

6. Ablauf der Überwachung

Prüfung der Anlagentypen nach Aktenlage

1. Anlagen nicht Stand der Technik und Bestandsschutz (15 Jahre) ausgelaufen

Anschreiben der Betreiber mit der Aufforderung zum Umrüsten

2. Anlage wurde schon umgerüstet und wird durch Fachbetrieb gewartet

Überwachung durch Vorlage der Wartungsprotokolle

3. Anlagen ggf. Stand der Technik

Überwachung vor Ort: Anlage, Einleitungsstelle, Gewässer, Abnahmebescheid mit ggf. Hinweise zu notwendigen Maßnahmen

inklusive Gebühren (90 Euro)

6a. Warum kostet die Überwachung 90 €?

- Die Gebühr ist einheitlich für alle Kleinkläranlagenbetreiber.
- Die Gebühr wurde nach dem durchschnittlichen Aufwand berechnet.
- Die Gebühr ist keine „Gewinnquelle“ für den Landkreis!

7. Ergebnis der Überwachung

- Die Anlage ist in Ordnung
- Die Anlage hat noch Bestandsschutz
- Teile der Anlage müssen modernisiert werden
- oder die gesamte Anlage ist zu sanieren

8. Eine neue wasserrechtliche Erlaubnis muss her!

- Mit einer neuen Anlage muss eine neue Erlaubnis erteilt werden.
- Mit dem neuen Erlaubnisantrag wird die alte Erlaubnis aufgehoben.

9. Der Weg zur neuen wasserrechtlichen Erlaubnis

zwei Wege „Antrag“ oder „Anzeige“

- **Bauartzugelassene** Anlagen, können vor dem Einbau der zuständigen Unteren Wasserbehörde **angezeigt** werden, die Erlaubnis ist automatisch erteilt.
- Anlagen **ohne Bauartenzulassung** und bereits **eingebaute Anlagen** brauchen eine Erlaubnis per Antrag

10. Das Anzeigeverfahren

- Voraussetzung: Anlagen müssen eine gültige Bauartenzulassung haben.
- Die Außenbereichssatzung der Samtgemeinde Bersenbrück lässt eine Kleinkläranlage grundsätzlich zu.
- Es fallen keine Gebühren an!
- Kosten für eine zeitnahe behördliche Überwachung 90 €
- Die Wasserbehörde bestätigt die grundsätzliche Eignung der Anlage – höhere Verantwortung des Bauherrn

11. Das Antragsverfahren (Erlaubnisverfahren)

- Generell kann eine Erlaubnis für jede Anlage freiwillig beantragt werden.
- Gebühren: 250 Euro
- Die behördliche Abnahme ist inkl.
- Die Wasserbehörde bescheinigt nach technischer Prüfung den ordnungsgemäßen Betrieb

12. Bis wann muss ich meine Anlage umrüsten? - Fristen

- 1 Jahr nach Erhalt der Aufforderung zur Umrüstung
- In diesem Jahr muss der
 - Antrag über den Wasserverband Bersenbrück eingereicht werden,
 - die Rückmeldung durch die Wasserbehörde erfolgen,
 - die Einbaufirma beauftragt werden,
 - der Einbau abgeschlossen werden
 - und die Fertigstellung der Wasserbehörde mitgeteilt werden.

13. Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen

- fachgerechte Wartung entsprechend den Herstellervorgaben
- Abschluss eines Wartungsvertrages
- Darüber hinaus gibt Betriebsanleitung zusätzliche Tipps zur Anlagenpflege durch Sie selbst.
- Ohne Wartung können moderne Anlagen schnell zum Sanierungsfall werden.
- Die Anlagen verlieren ohne Wartung ihre Bauartenzulassung.

14. Beprobung, Schlammspiegelmessung und bedarfsgerechte Entleerung

- Teil der fachgerechten Wartung ist die Beprobung des Abwassers zu unterschiedlichen Jahreszeiten.
- Von besonderer Bedeutung ist jedoch die Schlammspiegelmessung.
- Das Ergebnis ist unverzüglich dem Wasserverband Bersenbrück mitzuteilen zur Einplanung der **bedarfsgerechten Entsorgung.**

15. Was passiert mit dem Fäkalschlamm?

- Der Wasserverband Bersenbrück hat die Pflicht zur Fäkalschlammabeseitigung
- Diese Aufgabe kann der Wasserverband Bersenbrück im Normalfall nicht dem Grundstückseigentümer überlassen.

16. Wie sichere ich meine Kleinkläranlagen als Dauerlösung?

- Funktionstüchtige Anlagen haben einen Bestandsschutz von 15 Jahren.
- Die neuen Anlagen sind per Gesetz Kläranlagen mit 1000 Einwohnerwerten gleichgestellt und als Dauerlösung anerkannt.
- Vorsicht: Anschluss- und Benutzungszwang! – Abstimmung mit dem Wasserverband Bersenbrück

17. Kosten für eine neue Kleinkläranlage (Richtwerte!)

- Baukosten - ca. 4.500 €
- Wartungskosten (2mal pro Jahr) - ca. 150 €
- Fäkalschlammabfuhr (1mal in 1-5 Jahren)
Kosten: Wasserverband Bersenbrück fragen
- Betriebskosten (Energie) - ca. 100 €
(abhängig von der Einwohnerzahl)
- Instandhaltung ??? €

18. Die Rolle des Wasserverbandes Bersenbrück

- Fäkalschlammabfuhr
- Option: Druckentwässerung

Weitere Informationen

➤ Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück

Ansprechpartner Frau Lintker 0541 – 501 4029

Frau Marting 0541 – 501 4629

➤ www.uan.de (Kommunale Umwelt-Aktion – des Nds. Städte- und Gemeindebundes)

➤ Flyer der U.A.N zum Herunterladen (Projekte – Kleinkläranlage – Hinweispapier).

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**